

Ergänzende Bestimmungen zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“, gültig ab 1. August 2010

1. Vertragsabschluss nach § 2 AVBWasserV

- a) Die EnBW Regional AG (im Folgenden: EnBW) schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstücks ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem/oder den Nutzungsberechtigten (z. B. Mieter, Pächter, Erbbauberechtigten, Nießbraucher) abgeschlossen werden.
- b) Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.3.1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der EnBW abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der EnBW unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der EnBW auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
- c) Sollten mehrere Grundstücke (z. B. Gärten, Weinberge) über einen gemeinsamen Wasseranschluss und einen gemeinsamen EnBW-Wasserzähler versorgt werden, so ist hierüber mit den Mitgliedern der Grundstücksgemeinschaft und der EnBW eine besondere Vereinbarung zu treffen. Abschnitt b) Sätze 2 bis 4 finden entsprechend Anwendung.
- d) Die Bereitstellung von Löschwasser für den Objektschutz erfolgt auf Grundlage des Arbeitsblattes W405 des DVGW-Regelwerkes.

2. Zutrittsrecht

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der EnBW den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

3. Baukostenzuschüsse (BKZ) gemäß § 9 AVBWasserV

- 3.1 BKZ für Kundenanlagen, die an eine Verteilungsanlage angeschlossen werden, mit deren Errichtung nach Inkrafttreten der Verordnung (1.1.1981) begonnen worden ist oder die eine Verstärkung der Verteilungsanlagen der EnBW bedingen:

- a) Der Anschlussnehmer zahlt der EnBW bei Anschluss an das Leitungsnetz der EnBW bzw. bei wesentlicher Erhöhung seiner Leistungsanforderung (m³/h bzw. l/s) einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (BKZ).

Der BKZ errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind z. B. die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Versorgungsleitungen, Behälter, Pump- und Druckregelanlagen sowie zugehörige Einrichtungen.

Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtliche Verteilungsanlagen im Rahmen behördlicher Planungsvorhaben (z. B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).

- b) Von den Kosten gemäß Abschnitt a) 2. Absatz werden vorweg die den Industriekunden, Weiterverteilern und der Vorhaltung von Löschwasser leistungsanteilig (m³/h bzw. l/s) zuzurechnenden Kosten abgesetzt. Außerdem werden diejenigen Kostenanteile abgesetzt, die auf solche Anlagenreserven entfallen, die für spätere Erhöhungen der Leistungsanforderungen gemäß § 9 Abs. 4 AVBWasserV vorgesehen sind.

Die übrigen Kosten werden auf die anzuschließenden einschließlich der im Versorgungsbereich noch zu erwartenden Kunden aufgeteilt.

- c) Als angemessener BKZ für die Erstellung oder Verstärkung der öffentlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten, wobei sich der BKZ wie folgt bemisst:

$$\text{BKZ (EUR)} = (\text{GR} + \text{GF}_{\text{zul.}}) \times \frac{0,7 \times \text{K}}{\sum (\text{GR} + \text{GF}_{\text{zul.}})}$$

GR: Fläche des anzuschließenden Grundstücks (Grundstücksgröße)

GF_{zul.}: die nach den baurechtlichen Bestimmungen für das anzuschließende Grundstück zulässige Geschossfläche.

K: umlegbare Kosten der Verteilungsanlagen (gem. Abschnitt b)

Σ (GR + GF_{zul.}): Summe der Grundstücksgrößen und zulässigen Geschossflächen aller Grundstücke, die nach der zugrunde liegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

- d) Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren BKZ, wenn er seine Leistungsanforderung (m³/h bzw. l/s) erhöht. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn die Wasserversorgung auf ein weiteres Grundstück ausgedehnt wird.

Die Höhe des weiteren BKZ bemisst sich nach den Grundsätzen der Abschnitte b) und c).

- 3.2 BKZ für Kundenanlagen, die an eine Verteilungsanlage angeschlossen werden bzw. wurden, mit deren Errichtung **vor** Inkrafttreten der Verordnung (1.1.1981) begonnen worden ist:

Der Anschlussnehmer zahlt der EnBW bei Anschluss an das Leitungsnetz der EnBW oder bei Erhöhung seiner Leistungsforderung einen BKZ nach Maßgabe der in der Anlage zu diesen Ergänzenden Bestimmungen (nachstehend „Anlage“ genannt) verwendeten Berechnungsmaßstäben.

3.3 BKZ in Sonderfällen

In Sonderfällen (z. B. Zusatz- oder Reserveversorgung) können besondere Vereinbarungen über die Bemessung des BKZ getroffen werden, wobei die Art der Nutzung und die Wirtschaftlichkeit des Anschlusses berücksichtigt werden.

4. Hausanschlusskosten (HAK) nach § 10 AVBWasserV

- 4.1 Grundsätzlich erhält jedes Grundstück einen eigenen Anschluss.

Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude mit Wasserverbrauchsanlagen, so kann die EnBW jedes dieser Gebäude – insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist – über einen eigenen Hausanschluss versorgen.

Ergänzende Bestimmungen zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“, gültig ab 1. August 2010

Die Herstellung, Änderung oder Abtrennung eines Hausanschlusses ist auf einem Formblatt der EnBW zu beantragen. Dem Antrag ist ein amtlicher Lageplan (mit rechnerischem und schriftlichen Teil) und bei Neubauten ein Untergeschossplan beizulegen.

4.2 Neuanschluss

Der Anschlussnehmer zahlt der EnBW die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses, d. h. der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Leitungsnetzes und endend mit der Hauptabsperrvorrichtung.

Bei Hausanschlüssen, die noch ohne EnBW-Hauptabsperrvorrichtung erstellt sind, endet der Hausanschluss mit dem Flansch bzw. Verbindungsstück zur Kundenanlage unmittelbar hinter der Einführung in das Gebäude.

Innerhalb des Versorgungsbereiches können für z. B. nach Art und Querschnitt vergleichbare Hausanschlüsse die durchschnittlichen Kosten je Hausanschluss berechnet werden.

4.3 Veränderung eines bestehenden Hausanschlusses

Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Dies gilt auch für Anschlüsse, die der Versorgung mehrerer Gebäude oder Grundstücke dienen. Soweit durch die Veränderung des Hausanschlusses Installationsarbeiten in der Kundenanlage erforderlich werden, sind diese vom Anschlussnehmer auf eigene Kosten auszuführen zu lassen.

4.4 Abtrennung eines Hausanschlusses

Wird das Vertragsverhältnis beendet, insbesondere weil länger als 1 Jahr kein Wasser abgenommen wurde, ist die EnBW berechtigt, den Hausanschluss vom Versorgungsnetz abzutrennen.

5. Abschlagszahlung, Vorauszahlung

Die EnBW Regional AG ist berechtigt, für die Herstellung oder Änderungen des Netzanschlusses und für den Baukostenzuschuss Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

6. Kundenanlage nach § 12 AVBWasserV

- Bei Zähleranlagen für Zähler mit Flanschanschluss (Großwasserzähler) sind die im EnBW-Wasserversorgungsgebiet geltenden Bestimmungen zu beachten.
- Zähleranlagen in Gebäuden mit Feuerlös- und Brandschutzanlagen sind so zu erstellen, dass sie den gesamten Wasserverbrauch gemeinsam erfassen.
- Kann aus netztechnischen Gründen nicht die gesamte für eine Feuerlöscheinrichtung benötigte Leistung (m³/h bzw. l/s) bereitgestellt werden, ist der Einbau eines Vorratsbehälters erforderlich.
- Sprinkleranlagen dürfen nur über einen Zwischenbehälter mit freiem Auslauf an das Verteilungsnetz angeschlossen werden. Die Größe des Behälters richtet sich nach den Vorschriften des Verbandes der Sachversicherer.

7. Inbetriebsetzung nach § 13 AVBWasserV

Die Kosten, die der EnBW für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage zu erstatten sind, ergeben sich aus der „Anlage“.

8. Messeinrichtungen nach §§ 18 Abs. 2 und 32 Abs. 7 AVBWasserV

- In Wohneinheiten und Gewerbeeinheiten kann der Verbrauch von Kalt- und Warmwasser über EnBW-Wohnungswasserzähler erfasst werden. Die Wasserversorgung über Wohnungswasserzähler ist auf einem besonderen Formblatt der EnBW mit zusätzlichen Vertragsbedingungen zu beantragen.
- Für Wasserzähler in Schächten wird auf dem dazugehörigen Grundstück gegen Berechnung der Kosten eine Fernanzeige installiert.
- Werden Messeinrichtungen auf Wunsch des Kunden vorübergehend entfernt und wieder angebracht, trägt der Kunde hierfür die Kosten.

9. Abrechnung gemäß § 24 AVBWasserV und Abschlagszahlungen gemäß § 25 AVBWasserV

Der Wasserverbrauch des Kunden wird in der Regel jährlich festgestellt und abgerechnet. In der Zwischenzeit sind Abschlagszahlungen zu leisten, die entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum oder nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden errechnet werden. Die Abschlagszahlungen werden in der Verbrauchsabrechnung verrechnet.

Die EnBW ist berechtigt, den Wasserverbrauch auch in kürzeren Zeitabständen abzurechnen.

10. Zahlungen nach § 27 AVBWasserV und Einstellung sowie Wiederaufnahme der Versorgung nach § 33 AVBWasserV

Die Kosten, die der EnBW aus Zahlungsverzug oder Einstellung sowie Wiederaufnahme der Versorgung zu erstatten sind, ergeben sich aus der „Anlage“.

11. Sonstige Kostenberechnungen

Soweit im übrigen die EnBW gemäß AVBWasserV berechtigt sind, Kosten zu berechnen, werden diese nach Aufwand in Rechnung gestellt.

12. Steuern und Abgaben

Die Berechnung von neu hinzukommenden Steuern und Abgaben bleibt vorbehalten. Den von der EnBW geforderten Beträgen wird die gesetzliche Umsatzsteuer mit dem jeweils geltenden Steuersatz hinzugerechnet.

13. Auskünfte

Die EnBW sind verpflichtet und berechtigt, dem Steueramt der Landeshauptstadt Stuttgart für die Berechnung der Abwassergebühren die abgerechnete Menge des Trinkwasserbezugs des Kunden mitzuteilen.

14. Inkrafttreten

Diese „Ergänzenden Bestimmungen“ treten zum 1. August 2010 in Kraft.